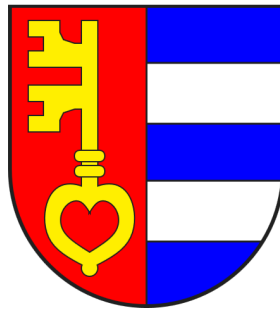


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Abstimmungs- und Wahlgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2
Stimmregister	Art. 3
Abstimmungsmaterial und Stimmrechtsausweis	Art. 4

II. Urnengemeinde

Urnenabstimmung	
<i>A. Aufstellung der Urnen</i>	Art. 5
<i>B. Aufsicht</i>	Art. 6
Erleichterte Stimmabgabe	Art. 7
Stimmbüro	
<i>A. Organisation</i>	Art. 8
<i>B. Aufgaben</i>	Art. 9
<i>C. Protokoll und Publikation</i>	Art. 10
Gültigkeit der Stimmzettel	
<i>A. Im Allgemeinen</i>	Art. 11
B. Bei Wahlen	Art. 12

III. Gemeindeversammlung

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	Art. 13
Einberufung	Art. 14
Beschlussfähigkeit	Art. 15
Versammlungsleitung	Art. 16
Stimmenzähler	Art. 17
Abstimmungsmodus	Art. 18

IV. Wahl der Gemeindebehörde

Wahl des Gemeindepräsidenten und der Vorstandsmitglieder	Art. 19
Zweiter Wahlgang	Art. 20
Wahl der Geschäftsprüfungskommission	Art. 21
Wahlvorschläge / Publikation Wahlvorschläge	Art. 22
Wahlfeier und Vereidigung	Art. 23
Wahl der Kommissionen und Delegierten	Art. 24

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 25
Schlussbestimmungen	Art. 26

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Obersaxen Mundaun.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Stimmregister

Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Art. 4

Abstimmungsmaterial und Stimmrechtsausweis

Den im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten wird das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis von der Gemeindekanzlei spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin zugestellt.

Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

II. Urnengemeinde

Art. 5

Urnenabstimmung
A. Aufstellung der Urnen

Der Gemeindevorstand bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Zeiten eine oder mehrere Urnen aufgestellt werden. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Stimmberechtigten.

- Art. 6**
- B. Aufsicht* Jede Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.
- Art. 7**
- Erleichterte Stimmabgabe Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und Gemeindevahlen.
- Die vorzeitige Stimmabgabe ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Abstimmungsmaterials während den Büroöffnungszeiten gestattet. Als zuständige Amtsstelle wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.
- Art. 8**
- Stimmbüro
A. Organisation Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar dieses Büros.
- Als Stimmenzähler sowie für Hilfsfunktionen bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Stimmberechtigte wählbar.
- Art. 9**
- B. Aufgaben* Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.
- Art. 10**
- C. Protokoll und Publikation* Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.
- Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.
- Art. 11**
- Gültigkeit der Stimmzettel
A. Im Allgemeinen Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

<i>B. Bei Wahlen</i>	<p>Art. 12</p> <p>Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.</p> <p>Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.</p>
Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	<p>Art. 13</p> <p>Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt</p> <p>Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.</p>
<p>III. Gemeindeversammlung</p>	
Einberufung	<p>Art. 14</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.</p> <p>Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 15</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>
Versammlungsleitung	<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.</p>
Stimmzähler	<p>Art. 17</p> <p>Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.</p>

Art. 18

Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

IV. Wahl der Gemeindebehörde

Art. 19

Wahl des Gemeindepräsidenten und der Vorstandsmitglieder

Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt an der Urne über den gesamten Gemeindeperimeter.

a) Gemeindepräsident

Für die Wahl des Gemeindepräsidenten gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidatenstimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Vorstandsmitglieder

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf es im ersten Wahlgang des absoluten Mehrs. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 20

Zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

Ein zweiter Wahlgang findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

	Art. 21
Wahl der Geschäftsprüfungskommission	Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission findet gleichzeitig mit der Wahl des Gemeindepräsidenten und der Mitglieder des Gemeindevorstandes an der Urne über den gesamten Gemeindeperimeter statt. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen kann.
	Art. 22
Wahlvorschläge / Publikation Wahlvorschläge	Wahlvorschläge, welche bis spätestens einen Monat vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden den Abstimmungsunterlagen zur Information beigelegt. Im Weiteren publiziert die Gemeinde diese Wahlvorschläge, und später dazu kommende, laufend im amtlichen Publikationsorgan und im Internet.
	Art. 23
Wahlfeier und Vereidigung	Vor Amtsantritt findet eine Wahlfeier mit Vereidigung des Gemeindepräsidenten und der Vorstandsmitglieder statt.
	Art. 24
Wahl der Kommissionen und Delegierten	Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 25
Übergangsbestimmung	Bei den ersten Wahlen des Gemeindepräsidenten und der Vorstandsmitglieder im 2015 gelten folgende Mehre: a) Gemeindepräsident Gewählt ist diejenige Person mit den meisten Stimmen. b) Vorstandsmitglieder Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
	Art. 26
Schlussbestimmungen	Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Für die Gemeindewahlen im Jahr 2015 wird dieses Gesetz angewendet.

Durch die Gemeindeversammlung vom 15. September 2015 genehmigt.

Der Präsident
des Übergangsvorstandes:

Die Vizepräsidentin
des Übergangsvorstandes:

.....
Ernst Sax

.....
Irene Schneider